



Rechtsgutachten

Zur Verantwortung für die Nachsorge der Tonabgrabung Mühlenberg

H. Czichy, 19.03.2024

Überblick

- Fragestellung „Ewigkeitshaftung“
- Antworten: „Rechtliche Erläuterungen“
- Konsequenzen für den Fall Mühlenberg

Fragestellung

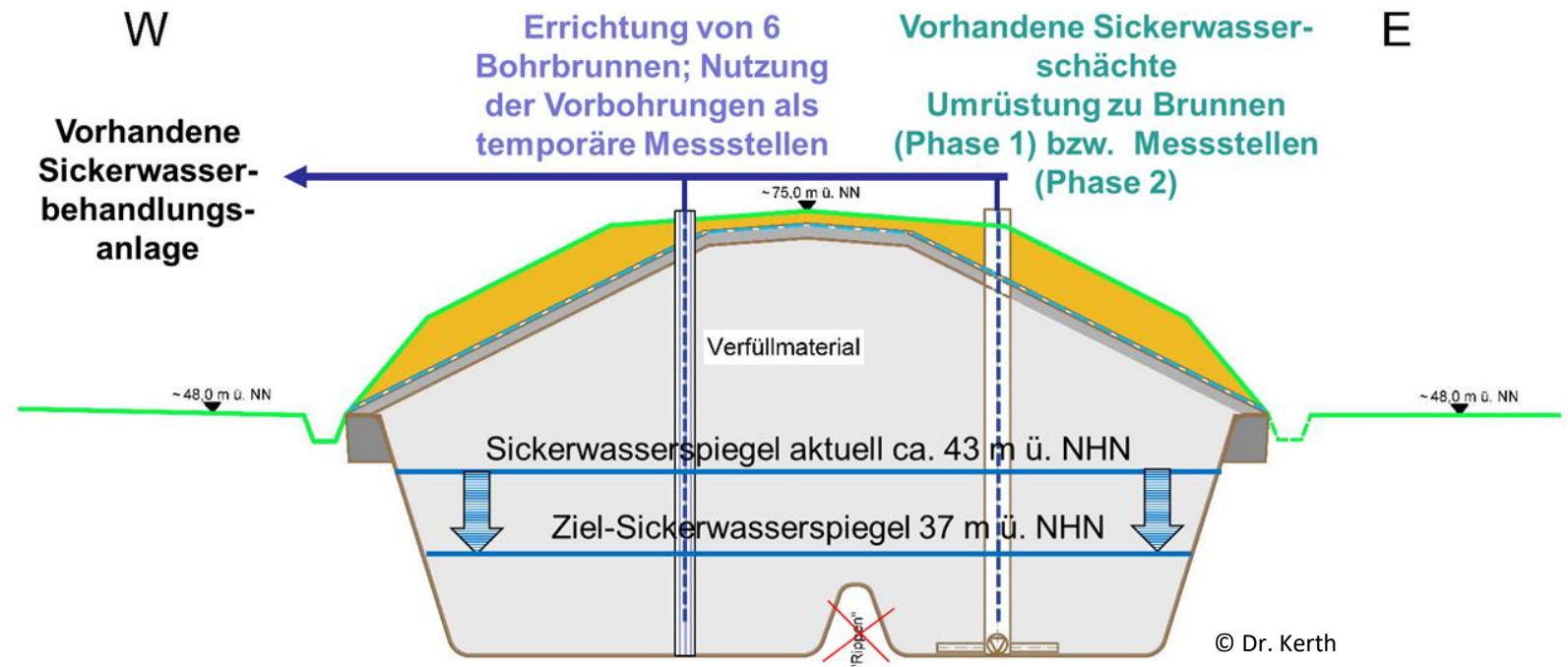
„EWIGKEITSHAFTUNG“

- Ist die Betreiberin der Abgrabungsverfüllung Mühlenberg dauerhaft für die Sicherheit verantwortlich?
- Rechtsgutachten zu den Möglichkeiten der Aufsichtsbehörde, die Erfüllung der Betreiberpflichten für die Nachsorge dauerhaft sicherzustellen.

Fragestellung

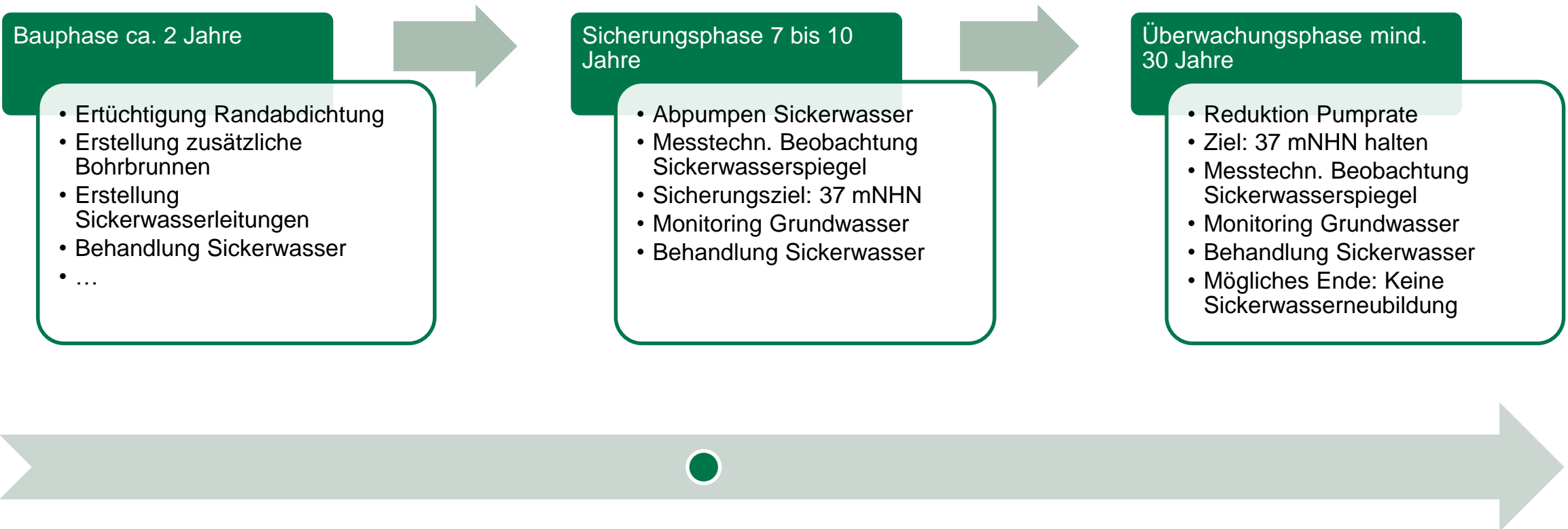
TECHNISCHE DEFINITION „NACHSORGE“

- Sickerwasserfassung (Bohrbrunnen, Ableitung, Sickerwasserbehandlung)
- Messtechnik Sickerwasserspiegel
- Grundwassermessstellen
- Bauphase, Sicherungsphase, Überwachungsphase



Fragestellung

ZEITLICHE DEFINITION „NACHSORGE“



Prognose 40 bis X Jahre?

Antworten

RECHTLICHE ERLÄUTERUNGEN

- Fa. Nottenkämper ist wasserrechtlich und bodenschutzrechtlich „verhaltens- und zustandsverantwortlich“ für die Nachsorge.
- Zustandsverantwortung ist aufgrund gefahrgeneigter Tätigkeit (u.a. genehmigte Abfallablagerung) nicht auf Grundstückswert beschränkt.
- Verantwortung grundsätzlich zeitlich unbegrenzt, aber...

Antworten

RECHTLICHE ERLÄUTERUNGEN

- Höchstrichterliche Entscheidungen adressieren Gesetzgeber und deuten auf Unzumutbarkeit der Nachsorgeverantwortung im Sinne einer Ewigkeitshaftung in das Unendliche hin.
- Konsequenz: Im Einzelfall muss Grundsatz der Verhältnismäßigkeit berücksichtigt werden.
- Der Pflichtige hat keinen Anspruch gegenüber der Behörde, Jahre oder Jahrzehnte im Voraus den Zeitpunkt der Unverhältnismäßigkeit festgelegt zu bekommen.

Konsequenzen

FÜR DEN FALL MÜHLENBERG

- Verpflichtung zur Nachsorge der Betreiberin dauert über die nächsten Jahrzehnte an.
- Die Abnahme der Verpflichtung ist auf absehbare Zeit nicht erkennbar.
- Höhe der Nachsorgekosten lässt sich aus der Machbarkeitsstudie ableiten.
- Entsprechende Sicherheitsleistungen der Betreiberin werden im öffentlich-rechtlichen Vertrag festgeschrieben (insbesondere Überwachungsphase unbefristet).
- Anpassungen der Sicherheitsleistungen (bspw. nach erbrachten Bauleistungen) werden einvernehmlich und/oder auf Basis von unabhängigen Gutachten beschlossen.



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.